

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 9 (1864)  
**Heft:** 37

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Neunter Jahrgang.]

10. September 1864.

## Zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

XIV. Kanton Thurgau. (Einwohnerzahl 90,500.)

### A. Allgemeine Volksschulen, Primarschulen:

I. **Lehrstellen** 237\*), sämmtlich mit Lehrern besetzt und zwar mit wenigen Ausnahmen definitiv; diese Stellen vertheilen sich auf 203 Schulgemeinden und weitaus die größere Anzahl der Schulen sind solche, in welchen sämmtliche Klassen von einem Lehrer unterrichtet werden. Ueberhaupt haben weitaus die meisten thurg. Primarschulen keine übergroße Schülerzahl.

II. **Schulzeit.** Der Schulbesuch ist für die Kinder aller Kantonsbewohner obligatorisch und zwar sollen in die Schule gleichzeitig\*\*) eintreten je die jüngsten mit 5 Jahren und 4 Monaten, je die ältesten mit 6 Jahren und 4 Monaten, also durchschnittlich annähernd 6 Jahre alt (§ 15 des Gesetzes). Sie haben dann die Schule zu besuchen: 6 ganze Jahre je wöchentlich 9 halbe Tage, 2 Winterhalbjahre ebenfalls je wöchentlich 9 halbe Tage und dann noch 2 Jahre Ergänzungsschule mit wöchentlich 3—4 Stunden. Von den austretenden Schülern sind also je die jüngsten 15 Jahre und 4 Monate alt, je die ältesten 16 Jahre und 4 Monate. — Die neulich in der Thurgauer Zeitung Nr. 196 wiederholten Angaben, daß die Kinder „mit dem fünften Jahre“ in die Schule eintreten, beruhen auf Irrthum oder absichtlicher Umgehung des faktischen Verhältnisses, wie es bereits in Nr. 18 und 32 dieses Blattes mit Zahlen nachgewiesen ist. Das Sommerhalbjahr hat für die untern Klassen 20 Schulwochen, für die obern 14; das Winterhalbjahr hat 20 Schulwochen; es sind demnach 12 Wochen Ferien zulässig. Unter besondern Umständen können ausnahmsweise noch Modifikationen hinsichtlich der Stundenvertheilung eintreten. Die obern Klassen haben zumeist in den 6 ersten Schuljahren jährlich nur 34 Schulwochen höchstens zu 27 Stunden = 918 Schulstunden; hievon darf man aber noch in Abzug bringen die Festtage, Versäumnistage u. s. w., und bei den fleißigsten Schülern mag die Summe der wirklichen jährlichen Schulstunden sich auf 850 belaufen; das gäbe in den 6 ersten Jahren 5100 Stunden; dann folgen 2 Jahre mit je etwa 435 Stunden, also 870 Stunden und noch je 2 Jahre mit etwa 90 Stunden, zusammen 180 Stunden. Die ganze Summe der Schulstunden in 10 Lebensjahren steigt bei den fleißigen Schülern etwa auf 6150. Diese Schulstunden auf die Lebensstunden jener 10 Jahre bezogen, nämlich 6150 Schulstunden auf 87,660 Lebensstunden, so zeigte sich, daß durchschnittlich von 14 Lebensstunden 1 Stunde auf die Schule fällt.

III. **Gesamtzahl** der schulbesuchenden Kinder. Die Normalzahl der Jahrsalltags-, Winteralltags- und Ergänzungsschüler wird zusammen auf 18,000 angesetzt, und zwar  $\frac{2}{3}$  Bürgerkinder,  $\frac{1}{3}$  Ansaßkinder, Knaben und Mädchen in annähernd gleicher Zahl.

IV. **Lehrereinkommen.** Die ganze Summe der Baarbesoldung wird (mit Einfluß der Alterszulage) auf jährlich 194,820 Franken berechnet, also bei 237 Lehrstellen durchschnittlich etwa 800 Fr.; hiezu kommen noch freie Wohnung und  $\frac{1}{2}$  Zuchart Pflanzland oder entsprechende Geldentschädigung. 185 Lehrer haben wirklich gutes Pflanzland, die übrigen 25—60 Fr. jährliche Entschädigung. Die Durchschnittsberechnung dürfte jedoch auch hier, wie in vielen andern Anwendungen illusorisch sein. Ein Berichterstatter (Nr. 33) behauptet,

\*) Die Anzahl der Lehrstellen hat sich von 1853 bis 1861 um 32 vermindert, und zwar durch Zusammenziehung der kleinsten Schulen.

\*\*) D. h. es werden jährlich nur einmal, im Frühling, neu eintretende Schüler aufgenommen, die jüngsten und ältesten stehen demnach ein Jahr, weniger einen Tag, auseinander.

daß immer noch  $\frac{2}{3}$  der thurgauischen Lehrer unter 600 Fr. Besoldung beziehen, und er begründet seine Behauptung mit nachstehender Auseinanderlegung.

„Daß die Durchschnittsberechnung der Lehrerbefoldung à Fr. 792 ohne und Fr. 822 mit Alterszulage unrichtig ist, läßt sich leicht durch einige Exempel nachweisen.

Nach dem Gesetze vom 26. Juli 1859:

Fixum	Fr. 450
Von 42 Jahresalltagschülern à 3 Fr.	126
„ 14 Winteralltagschülern à 2 Fr.	28
„ 14 Ergänzungsschülern à 1 Fr.	14
<b>Von 70 Schülern</b>	<b>Fr. 618</b>

Zu einer gesetzlichen Besoldung von Fr. 798 brauchte es:

Fixum	Fr. 450
Von 72 Alltagschülern à 3 Fr.	216
„ 24 Winteralltagschülern à 2 Fr.	48
„ 24 Ergänzungsschülern à 1 Fr.	24
<b>Von 120 Schülern</b>	<b>Fr. 738</b>

Schulen mit 100 und mehr Schülern gab es im Thurgau im Jahr 1853 nur noch 4. Die Alterszulage beträgt im 2. Jahrzehnd der Dienstleistung Fr. 25, nach 15 Dienstjahren Fr. 40, nach 20 Jahren Fr. 60.

Daß es Gemeinden gibt, welche die Besoldung über das gesetzliche Minimum erhöhten, darf freilich nicht vergessen werden; doch dürfte ihre Zahl einige Duzend kaum überschreiten.

Nach vorliegender Rechnung zahlen an die Lehrerbefoldung:

a) der Staat jährlich an jede Stelle 100 Fr.; =	Fr. 23,700
b) der Staat zahlt jährlich an Alterszulagen	7,000
c) die Familien an Schulgeldern	30,000
d) die Ansaßen neben den Schulgeldern an besondern Lagen (schwarzer Bagen)	11,558
e) die Gemeinden aus Zinsen der Schulfonds und durch allfällige Schulsteuern	116,562

V. **Ruhegehälter** sind gesetzlich keine ermittelt. Bei langandauernder Krankheit eines Lehrers kann der Erziehungsrat zur Regulierung des Vikariatseinkommens einigen Zuschuß von Seite des Staates und der Gemeinde auswirken. Es besteht jedoch seit 1. Jan. 1863 im Thurgau eine für Primar- und Sekundarlehrer obligatorische Wittwen- und Waisenfürsorge, zu welcher auch die Mitglieder der bisherigen Alters- und Hilfskasse beitreten konnten, die nicht mehr im Schuldienste standen, so wie alle im Kanton angestellten nichtkantonsbürgerlichen Lehrer, und die Lehrer an den kantonalen und Privatanstalten. Jedes obligatorisch zum Beitritt verpflichtete Mitglied bezahlt jährlich 10 Fr., und der Staat für jedes derselben 5 Fr., alle andern aber die volle Einlage mit 15 Fr.

Stirbt ein Mitglied, so bezieht dessen Wittwe, so lange sie als Wittwe lebt, eine Rente von 100 Fr. In Fällen, wo keine Wittwe überlebt oder dieselbe sich wieder verheiratet, beziehen diese Rente die Kinder gemeinsam, bis das jüngste 16 Jahre alt ist. Nebst Aussetzung des erforderlichen Deckungskapitals wird noch auf Anlegung eines Reservefonds Bedacht genommen. Die Zinse hievon sollen zunächst entweder zur Erhöhung der Renten oder zur Herabsetzung der Beitragsquoten verwendet werden; sie dürfen aber auch ganz und theilweise zu Unterstützungsbeiträgen an ältere oder kranke Lehrer beziehungsweise deren Familien in Anspruch genommen werden.

Außerdem besteht schon seit mehreren Dezennien eine Alters- und Hilfskasse der Lehrer mit zirka 22,000 Fr. Vermögen. Diese Kasse hat alle statutarisch übernommenen Verpflichtungen denjenigen Mit-

gliedern gegenüber zu erfüllen, welche nicht zum Beitritt in die neu gegründete Klasse verpflichtet sind, so wie der übrigen Mitglieder, welche aus dem Grunde des Alters, der Krankheit oder Hülfbedürftigkeit nach Maßgabe der bisherigen Statuten ein Anspruchsrecht auf persönliche Unterstützung bereits erworben haben.

Diese Bestimmung findet auch auf Wittwen und Waisen verstorbener Antheilhaber, bei denen am 1. Januar 1863 die Unterstützungs-pflicht schon eingetreten war, ihre Anwendung, dagegen wurden von diesem Zeitpunkte an keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen.

Aus dieser Klasse werden bezahlt:

1. Jedem Mitglied nach zurückgelegtem 65. Altersjahr jährl. 15 Fr.
2. Unterstützungsbedürftigen Antheilhabern, welche einem Berufe nicht mehr vorstehen können jährlich Fr. 20—60.
3. In Krankheitsfällen über ein Vierteljahr eine Unterstützung von Fr. 15, bei länger andauernder Krankheit Fr. 1. 20 Rp. wöchentlich.
4. Den Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder in jedem Falle Fr. 20, welche Summe bei Hülfbedürftigkeit bis auf Fr. 80 gesteigert werden kann.

Nach Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen, was auch durch Auslösungsverträge geschehen kann, soll das noch bleibende Vermögen dem Reservefond der neuen Wittwen- und Waisenstiftung einverleibt werden. (Schluß folgt.)

**N. Luzern.** Gesetz über Anstellung und Entlassung der Lehrer an den öffentlichen Schulen. Vom 8. Brachmonat 1864. In Kraft getreten den 7. August 1864.

Der Große Rath des Kantons Luzern, in Vollziehung der §§. 15 und 101 der Staatsverfassung; auf den Vorschlag des Regierungsrathes und den Bericht einer von uns hiefür niedergesetzten Kommission;

b e s c h l i e ß t :

§. 1. Vor der Anstellung eines Lehrers hat sich der Erziehungs-rath von dessen Lehrfähigkeit, religiös-sittlichem Charakter und bei Geistlichen auch von der Admission von Seite des Bischofs zu überzeugen und zwar durch Zeugnisse und eine Prüfung, oder statt der letztern durch Anstellung auf ein Probejahr.

Der Erziehungs-rath wird die nöthigen Kommissionen zur Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen um Stellen im Lehramt ernennen.

Bei der Prüfung von Volksschullehrern darf weder der Direktor noch ein Lehrer des Lehrerseminars in dieser Kommission sich befinden\*).

Alle Wahlfähigkeitsurkunden werden auf den Antrag der Prüfungskommissionen vom Erziehungs-rathe ausgestellt.

§. 2. Alle Lehrstellen sollen ausgeschrieben werden; jedoch kann die Wahlbehörde notorisch tüchtige Männer außer den Angemeldeten berufen.

§. 3. Alle Professoren, Lehrer und Lehrerinnen werden bei ihrer ersten Wahl entweder auf ein Probejahr oder auf eine Amtsdauer von vier Jahren angestellt. Bei untadelhafter Schulführung kann nach Ablauf einer vierjährigen Amtsdauer statt einer Anstellung auf vier Jahre auch eine solche auf zehn Jahre folgen.

§. 4. Die Lehrer an Gemeinde- und Bezirksschulen werden vom Erziehungs-rathe gewählt; jedoch ist das Verzeichniß der Bewerber um Lehrstellen an Gemeindefschulen den Gemeinberäthen zur Einreichung ihrer Wünsche vor der Wahl mitzutheilen.

Die Professoren der Kantonschule und der Theologie, die Direktoren und Lehrer des Seminars und der Taubstummenanstalt wählt auf den einfachen verbindlichen Vorschlag des Erziehungs-rathes der Regierungsrath.

Diejenigen Gemeinden, welche die Vaarbefolgung eines Lehrers oder einer Lehrerin wenigstens zur Hälfte bestreiten, erhalten dadurch das Wahlrecht, und diejenigen, welche das Wahlrecht in Folge besonderer Berechtigung besitzen, bleiben auch ferner im Besitze desselben. Der Erziehungs-rath sendet in diesem Falle das Verzeichniß der wahlfähigen Bewerber der Wahlbehörde zu.

§. 5. Keinem Lehrer muß vor Ablauf eines Schuljahres die nach-gesuchte Entlassung erteilt werden.

Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er das Entlassungs-

\*) Unmaßgeblicher Zusatz: Ueberhaupt Niemand, der spezielle Kenntniß vom Seminarunterricht besitzt. D. R.

begehren wenigstens 8 Wochen vor seinem Austritt dem Erziehungs-rathe einzureichen.

§. 6. Oegründeter Ursachen wegen können die Lehrer vom Erziehungs-rathe versetzt werden.

Da, wo das Wahlrecht des Lehrers den Gemeinden zusteht, kann die Versetzung nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde, resp. Wahlbehörde stattfinden.

§. 7. Professoren, Lehrer und Lehrerinnen können wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit und Gefährde für Religiosität und Sittlichkeit der Jugend, auf begründete Klage, vorgenommenen Untersuchung, gewürdigte Gegenantwort und schriftlich ausgesprochene Erwägungsgründe vom Erziehungs-rathe jederzeit und ohne Entschädigung abberufen werden.

Die Abberufung der vom Regierungsrathe gewählten Lehrer bedarf der Bestätigung dieser Behörde.

§. 8. Lehrer, welche durch gerichtlichen Ausspruch ihrer bürgerlichen Ehre verlustig geworden sind, sollen abberufen werden.

§. 9. Die gegenwärtig definitiv oder provisorisch angestellten Professoren, Lehrer und Lehrerinnen sind unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Neuwahl zu unterwerfen.

Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche bereits vier Jahre dem Schuldienste sich gewidmet haben, können von der Wahlbehörde sofort auf zehn Jahre angestellt werden.

§. 10. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die §§. 40—47 und §. 52 des Erziehungs-gesetzes vom 14. Herbstmonat 1848, handelnd von der Wahl und Entlassung der Lehrer, sowie sämmtliche auf diesen Paragraphen beruhenden Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze unvereinbar sind, aufgehoben.

§. 11. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 8. Juni 1864.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Wilhelm Schindler.**

Die Sekretäre:

A. Donwyl.

A. Willmann.

Der Kanton Luzern scheint in Hinsicht auf Lehramtskandidaten und Schulstellenaspiranten in sehr günstigen Verhältnissen zu stehen.

In andern Kantonen, in welchen die Lehrer bereits besser besoldet und sicher angestellt sind, hat man Mühe, tüchtige Lehrer zu bekommen, und man ist darum überzeugt, daß sowohl hinsichtlich einer würdigen Stellung als auch einer angemessenen Besoldung noch weiter fortgeschritten werden müsse.

Im K. Luzern hingegen dekretirt man Provisorien und kurze Amtsdauer; zudem allerlei sehr elastische Bedingungen und Bestimmungen (§§. 6 und 7), um jeden Lehrer, der etwa einem einflußreichen Herrn mißbeliebig geworden, sogleich wegschicken zu können.

Im Interesse der Schulen und der Lehrer wünschen und hoffen wir, daß vorstehendes Gesetz nirgends Weisfall und Nachahmung finde.

**St. Gallen.** Zur Berichtigung. (Eingefandt). „Um die Real-lehrer des Kantons St. Gallen vor unrichtiger Beurtheilung zu schützen, „der sie in Folge einer aus dem Amtsberichte des St. Gallischen Kantonschulrathes in Nro. 34 der Lehrerzeitung übergangenen Stelle unterliegen könnten, wird um Beachtung folgender Punkte ersucht:

„1) Nach einem frühern, der Arbeit des Kantonschulrathes zu „Grunde gelegenen Berichte zählte jene Klasse 36 Schüler, nämlich „außer den genannten Fehlermachern noch 6, die ihre Arbeit fehlerlos lieferten.

„2) Die St. Gallische Kantonschule litt an dem Fehler, (sie fängt „jetzt an davon abzukommen) nach Schülern zu haschen und häufig „solche aufzunehmen, für welche die vorarbeitende Stufe die Verantwortlichkeit nicht übernehmen konnte, und sich dieselbe auch hintendrin „nicht überbinden lassen kann, Schüler z. B., die das 12te Altersjahr „kaum überschritten hatten.

„3) Nach dem gleichen unter 1 erwähnten Berichte waren die „meisten der von jenen Examinanden gemachten Fehler Interpunk-

„tionsfehler. Nun erinnern wir hier an die Verschiedenheit der „bezüglich der Interpunktion eingenommenen Standpunkte und Fragen, „wie wohl eine solche Examinandenklasse wegkommen würde, wenn jener „Wormser Korrespondent der Allgem. Zeitung (siehe No. 33 der Lehr- „verzeitung) Examinator und Korrektor wäre?“

**Bern.** Hindelbank. Den 8. August war der Freund- schäftsverein der bernischen Lehrerinnen hier versammelt. Neben dem hiesigen Seminarpersonal waren 75 Lehrerinnen anwesend. Herr Direktor Boll hieß die Anwesenden aufs Herzlichste willkommen, und wünschte, daß der heutige Tag das viele Bittere, welches der Lehr- berberuf mitbringe, vergessen lasse, und dagegen des Schönen gedente, das der gleiche Beruf darbiete. Die Verhandlungen begannen um 9 Uhr. Jungfer Schlegel in Rüeggisberg brachte ein umfassendes und gebiegenes Referat über die Frage: „Welches ist der ideale und welches ist der praktische Zweck des Freundschäftsvereins?“ Jungfer Streit referirte über das „Rechnen in der Elementarschule“; die verschiedene Behandlung desselben, von Heer, Lehner und Egger; ihre Arbeit war gründlich und wurde mit großer Aufmerksamkeit angehört. — Ein ferneres Referat brachte Jgfr. Vivian über den Anschauungsun- terricht im alten und neuen Unterrichtsplan. — Den Schluß bildete eine Arbeit der Frau Christen in Langnau über das Thema: Musik und Poesie; ihr Einfluß auf die Kultur der Menschheit.

Sie hat mit ihrer Arbeit bewiesen, daß: weß das Herz voll sei, deß die Feder überfließe. Sämmtliche Referate wurden aufs Wärmste verbant. Es folgten nun die Aufgaben für das kommende Fest. Diese sind:

- 1) Der Gesangunterricht in der Elementarschule;
- 2) Das Halten der Arbeitsschule;
- 3) Erfahrungen aus dem Schulleben.

Es ist 2 Uhr; bis dahin hatte man den Tischen den Rücken ge- kehrt. Nach einer kurzen Pause machte man links und rechts kehrt; die bisher leeren Tische waren sehr einladend decorirt. Nachdem auch der Körper seine Stärkung erhalten, entwickelte sich das heiterste Le- ben, wie solches von den frühlichen Töchtern des Landes nicht anders zu erwarten stand. Herr Pfarrer Boll, dessen graies Haupt auf eine schöne und gesegnete Wirksamkeit hinweist, brachte ein Hoch der Freund- schaft, der Eintracht und der Treue. Lehrer Hef ließ die Vaterreue und Mutterliebe der Anstalt hoch leben. Ein ferneres Hoch brachte Herr Spychiger der Neuzeit, welche dem schönen Geschlechte im sozia- len Leben eine so würdige Stellung angewiesen; und die anwesenden Lehrerinnen brachten ihren treuen Lehrern ein kräftiges und wohlver- dientes Hoch.

Es war ein erhebender Tag; vertreten waren wol alle Promo- tionen; auch von den in Bern gebildeten Lehrerinnen waren viele anwesend, und das war recht und schön, und ihr Erscheinen wurde ihnen besonders verbant. Sie dürfen das nächste Mal auch nicht fehlen.

Was der 18. Oktober im Schönbühl den Lehrern war, das ist der 8. August 1864 den Lehrerinnen — ein schöner, unvergeßlicher Tag; ein Tag der Freundschaft, der geistigen Erhebung, des Danks und der Freude. (N. B. Schulztg.)

**Büsch.** Zur Erläuterung. Der Turnartikel in No. 35 der Lehrerzeitung läßt es mir zweckmäßig erscheinen, zur Aufklärung einige Bemerkungen mitzuthellen.

1) Der Lehrplan S. 33, 34 und 49 gibt einen Umriß über den Stoff der Leibesübungen und dessen Vertheilung auf die Schulstufen. Abschnitt II der „Anleitung“ führt dieß noch etwas weiter aus unter Gebrauchsanweisung für das beizuziehende Handbüchlein Rig- gellers. Der Seminarunterricht oder der Instruktionkurs endlich ver- anschaulicht die einzelnen Uebungen und bringt sie dem Lehrer selbst bei. Zur Zeit wird von der Schule und den Lehrern ein fixes Maß der Leibesübungen gar nicht gefordert, sondern nur, daß von ihnen nach Vermögen solche Uebungen vorgenommen werden. Mit den er- wähnten Hilfsmitteln wird aber jeder Lehrer, der geturnt hat, — und nur von diesem ist die Rede — im Stande sein, eine größere oder kleinere Reihe von Uebungen vorzunehmen. Ich höre auch wirk- lich zum ersten Mal die Klage, daß man nicht wisse, welche Anfor- derungen bezüglich des Turnens gestellt werden.

- 2) Es verstand sich wohl von selbst, daß nicht allen Lehrern

die Zumuthung gemacht werden konnte, das Turnen noch zu erlernen und zu praktiziren. Deshalb wurden sie auch nicht etwa zum In- struktionkurs kommandirt, sondern von den Kapiteln dazu auswählt, soweit nicht freiwillige Anmeldungen vorliegen, was sehr häufig vor- kam. Um die Instruktion zu beschleunigen, wurden seit einigen Jahren statt eines zwei Kurse abgehalten. Jetzt werden wir bald auf dem Punkt angelangt sein, uns zu erkundigen, ob die Lehrer, die noch nicht geturnt haben, turnsfähig seien oder nicht.

3) Abschnitte V und X der „Anleitung“ enthalten die formellsten Anweisungen für die Beschaffung von Turnplätzen, wie dieselben übrigens schon in der dort zitierten Verordnung betr. die Er- bauung von Schulhäusern sich finden und das Kreis schreiben hat die untern Schulbehörden neuerdings darauf verpflichtet.

4) Der Erziehungsrath geht im Uebrigen von der Absicht aus, so sehr es auf der einen Seite in seiner Pflicht liegt, dem obligato- rischen Fache der Leibesübungen diejenige Geltung zu verschaffen, welche der Gesetzgeber ihm zugebacht hat, so sehr sei es doch auf der andern Seite durch die Umstände indizirt, hier mit einiger Ruhe und Geduld zu Werke zu gehen. Die Leibesübungen sind in den Augen vieler heute etwas so Neues und Absonderliches, daß man das Publikum an dieselben überhaupt erst gewöhnen muß.

Auch die Lehrer müssen sich daran gewöhnen und wozu sie ein erster Kurs nicht befähigt, dazu kann doch ein zweiter Kurs verhelfen. Dann, wenn der Turnplatz da ist, und wenn der Lehrer den Stoff sich mehr zu eigen gemacht hat, kann natürlich auch von einem fixen Lehr- pensum die Rede sein. Uebrigens auch gegenwärtig schon wird an einzelnen Schulen, selbst unter ältern Lehrern, ganz Gutes geleistet. Ein Beweis, daß es nicht sowol äußere Hindernisse, als andere Ur- sachen sind, welche an manchen Orten entgegenstehen, auf welche der Erziehungsrath gerade aus dem Schoße der Bezirkschulpflegen und von Seite der Lehrer aufmerksam gemacht wurde.

### Gott, Jugend und Unsterblichkeit.

(Zeugnisse berühmter Männer, gesammelt und zur Aufnahme empfohlen von Pfarrer und Schulinspektor Cartier in Kriegstetten, Mitglied des Lehrervereins.)

16. Pascal, Mathematiker, Naturforscher, Metaphysiker: „Die Stoiker sagen: Reht in euch selbst zurück und in euerm Innern wer- det ihr Ruhe finden! Das ist aber nicht wahr. Die Anderen sagen: Tretet aus euch heraus und sucht euer Glück im Vergnügen! Auch das ist nicht wahr. Das Glück findet sich weder inner noch außer uns: es findet sich in Gott, mit ihm dann auch in uns und außer uns.“

17. Fichte, Philosoph: „Das weiß ich, daß ich in der Welt der höchsten Weisheit und Güte bin, die ihren Plan ganz durchschaut und ihn unfehlbar ausführt, in dieser Ueberzeugung ruhe ich und bin ich selig.“

18. Jacobi, Philosoph: „Der Friede aus der Höhe über- trifft alle Vernunft und Erfahrung.“

19. Pestalozzi: „Der Glaube an Gott ist die Quelle aller Ruhe des Lebens.“

20. De Wette, Theologe: „Wenn so der Blick gewöhnt ist, überall die Gottheit zu finden, in Allem ihre Wirkung wahrzunehmen und so das Herz von Ehrfurcht, Liebe und Anbetung erfüllt ist; wie sind da meine Neigungen, meine Zwecke und Bestrebungen so ganz umgeändert, erhöht, gereinigt, vergeistigt! Alles, was der Welt, ihrem Treiben und Thun angehört, schweigt in mir und nur die Liebe zum Einigen und Höchsten erhebt ihre sanfte Stimme. Wende ich mich dann zum Christenthum, zu dem hohen, heitern, himmlischen Tempel, wie tritt mir da so hell und unverhüllt die schöne Gestalt des göttlichen Christus in ihrer sanften lieblichen Glorie, in ihrer stillen Majestät entgegen und wie schlägt mein Herz von Liebe und Ehrfurcht gegen ihn! Einst war ich stolz darauf, daß ich die Gottheit Christi läug- nete, aber jetzt ist mir Christus im vollsten, wahrsten Sinne Gottes Sohn! Einst freute ich mich, in Jesus bloß einen moralischen Men- schen zu finden und ich war stolz in dem Gedanken, auch ohne Glau- ben moralisch werden zu können. Aber bald verschwand diese Läu- schung. Ich sah mich ohne den Glauben an das Uebernatürliche so einsam, so verlassen, mich und die ganze Menschheit so ohne alle

Bestimmung in die Welt geworfen; in meinem Innern war Alles in Zweifelpalt und Ungewißheit, kein lebendiger Trieb bewegte mein kaltes Herz und der Tod stand als ein feindlicher Dämon im Hintergrunde des Lebens. Kein Raisonement konnte mir diese Unruhe stillen; meine Gefühle empörten sich laut gegen die Ueberzeugung meines Verstandes. Der unvollkommene dunkle Glaube meiner Kindheit wurde mir aber durch einen bessern ersetzt, das Andenken an Gott erwachte in meinem Herzen mit neuem Leben und der Glaube an Unsterblichkeit kehrte mir höher, verklärter zurück. Aber wo ist der Weg, der sicher hinführt, wo kann ich hoffen, die unbekannte Bahn zu finden, die zum Tempel der Gottheit leitet? Nur Einen Christus sah bis jetzt die Welt.

21. Heinrich Schöffe: „Unter den Palmen am Jordan war ein neuer Glaube aufgestanden, erhabener, als was die Weisesten seit Anbeginn gelehrt und doch so einfach, daß es der Unmündige erkannte. Er lösete des Lebens unerforschliche Räthsel. Der Menschengesicht trat wieder in Verwandtschaft zum Gott des Weltalls und der Augenblick gewann Bedeutung für die Ewigkeit. Die Altäre des selbstgeschaffenen Irrthums stürzten alle vor der Macht dieser Lehre.“

### Jugendchriften. (Schluß des in Nr. 36 abgebrochenen Artikels).

Wir kommen zum geogr. Theil. Große Freude gewährte uns das Reisebild von Wyß: „Die flüchtige Reise ins Markgrafenland“. Der Wanderer war voll frischer Reiselust und glücklichen Humors. Er hatte ein Auge für alles Schöne in Gottes Natur und Sinn und Liebe zu Land und Leuten. Dann verstand er's, gewandt und anziehend das Erlebte mitzutheilen. Ein noch viel farbenreicheres Gemälde werden wir aber erhalten, wenn der Verf. eine Fußreise ins schöne Alpenland, zu den blauen Seen und zu den duftenden Blumen der Berge macht. Einen so fröhlichen Wanderer möchten wir dann gerne begleiten. Auch Eberhards: „Wanderung in Graubünden“ ist eine sehr tüchtige und dankenswerthe Arbeit. Da wo nach einer kurzen Anleitung zur Reise die eigentliche Beschreibung beginnt und der Wanderer die rthätische Grenze überschreitet, fesselt die Darstellung den Leser und versetzt ihn mitten in die großartigen Alpenlandschaften hinein. Anschaulich und naturgetreu schildert der Verf. die lieblich grünen Thalgründe, die Berge und Gletscherreviere, die Wiege des herrlichen Rheins, und trefflich versteht er, mit Zügen aus der Geschichte und dem Volksleben das Bild zu beleben. Vor Allem gelungen nennen wir die Zeichnung der Biamala, des Rheinwalds, des Piz Mundaun, des Balserthals. Bleibenden Eindruck machte auf uns das liebliche Landschaftsbild auf pag. 115 und die Schilderung der Aussicht auf dem Japportgrat. Hier setzten wir uns in Gedanken zu den glücklichen Alpensteigern auf den Oneißblock, nachdem wir sie durch Hölle und Fegfeuer ins Paradies begleitet hatten. Wir labten uns da in Anschauung der majestätischen Eiswelt des Abulagebirges, und freuten uns nicht

minder der rein und kräftig blauen Enzianen, die da oben blühten. Das ist rechte Lektüre für unsere Schweizerknaben. — Mit Vergnügen werden sie auch „die Näfelsfahrt“ von Feierabend lesen. — Das „Stadtbild“ von Zehnder ist an und für sich werthvoll, erscheint uns aber für diesen Zweck und Leserkreis zu umfangreich und einläßlich. Gar zu dürftig finden wir den naturgeschichtlichen Theil. Unter den Naturbildern von Girsberger zählen wir das „Sichhörndchen“ zu den bessern.

Nachdem dieß Werk, das wol in keiner schweiz. Schulbibliothek mehr fehlen wird, die ansehnliche Anzahl von 19 Bändchen erreicht hat, wird es gut sein, wenn wir den Inhalt des Ganzen kurz und übersichtlich andeuten.

Es enthält Biographien oder einzelne Züge von Nikolaus von der Flüe, Pestalozzi, Escher von der Linth, Alb. von Haller, Hänggi, J. A. Stabler; Hölzi, M. Claudius, G. F. Händel, Ida Pfeiffer, Jungfrau von Orleans, J. Frauenhofer, J. Keppler, J. Watt, Gust. Wafa, Benj. Franklin, Havelok; dann kleinere Erzählungen: Gottfried der Waisenknecht, Geschichte eines Handwerkers, „Wozu hat man die Augen?“ „Kein berühmter Mann“, „Ein ehrlicher Mann“ u. A. Für jüngere Kinder bringen einige Bändchen kürzere Lesestücke mit Anwendungen von Kettiger, Welti, Bänninger, B. Wyß, Meier-Merian, Sutermeister, Fröhlich, Zehnder u. s. w., auch Märchen von Grimm und Rückert, und einzelne Gedichte von Dser, Ott und Keller. Sodann schließt das Werk auch einige Geschichtsbilder in sich: „Suwarow in der Schweiz“, „Die Schlacht von Sempach“; hieran reihen wir: „Die Geschichte des Handels“ und die zwei dramat. Versuche: „Die Einnahme von Landenberg“ und „Die Weisheit im Walde“. Als geogr. Stücke notiren wir: die Wanderung in Graubünden, im Muotathal, an der Aare und Limmat, die Landsgemeinde in Nidwaben, die Näfels-Schlachtfahrt, die größte Kirche im Lande (Rander und Gaster); eine Reise nach Australien, Wanderungen durch Paris, die Reise ins Markgrafenland. Als leswürdige naturgeschichtl. Stücke heben wir hervor: das Brod verschiedener Völker, der Kaffee, die Spinnen, die Mücke, die Launen, das Kochsalz und die Salinen der Schweiz, der Ameisenlöwe, zwei naturgeschichtl. Merkwürdigkeiten, Naturbilder von G., Thierbilder von B., endlich das naturg. geogr. Lesestück: einige Erfindungen und Entdeckungen von G.

Wenn wir noch bemerken, daß wir unter den 30 Mitarbeitern manche Schriftsteller von gutem Klange finden, so wird wol dieß Verzeichniß des reichen Inhalts der Jugendbibliothek genügen, das Verlangen darnach zu wecken.

J. J. Schlegel. G. Frölich.  
J. Dändliker. L. Heimgartner.

Druckfehler in Nr. 36: „behtsam“ statt „bedeutam“.

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

## Anzeigen.

Soeben erscheint bei M. Schäfer in Leipzig:

### Robert Wittmann's Methodische Unterrichtsbriefe für das Pianoforte

in progressiver Folge bis zur vollkommensten  
Korrektheit, Technik und Nuancirung  
nach den

Grundsätzen der größten Meister arrangirt.  
1—4. Brief. à Preis: 70 Rp.

Lehrer und Schüler erhalten hierdurch ein  
Lehrmittel in die Hand, wodurch sich in Kürze  
die größten Resultate leicht erzielen lassen.

Im Verlag von C. G. Kunze in Mainz  
und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Küdenking, Dr. H., (Professor), Französische  
Lesebuch. 1. Theil. Mit Anmerkungen und einem vollständigen  
Wörterbuche. Für untere und mittlere  
Klassen. 8. Auflage. gr. 8. Fr. 2. 15.  
2. Theil 2. Auflage. Fr. 3. 60 Rp.

Ueber die Vorzüge dieses Lesebuches hat die  
Kritik entschieden günstig geurtheilt, und ihm  
unter der großen Zahl französischer Lesebücher  
eine ehrende Stelle angewiesen. Nicht allein ist  
das Buch durch seinen pädagogischen Werth  
der lernenden Jugend ein liebes Buch geworden,  
auch sein stofflicher Inhalt, der sich durch Ge-  
schmack und Rheinheit auszeichnet, hat ihm den  
Beifall einsichtsvoller Lehrer wie auch Kenner  
der französischen Sprache verschafft.

Im Verlage von Meyer & Zeller in  
Zürich erscheint in wenigen Tagen:

### Lehrgang der französischen Sprache für höhere Bürger- und Mittelschulen.

Von A. Egli,  
Lehrer der französischen Sprache an den höheren  
Stadtschulen von Winterthur.

Zweiter Theil.  
80. 15 Bogen geh. Preis Fr. 2. 40 Cts.;  
gebunden Preis Fr. 2. 70 Cts. —  
Partiepreis: gebunden à Fr. 2. 30 Cts.

### Bürgerliche Schulynode.

Vielseitig geäußerten Wünschen entsprechend,  
es möchte die Schulynode in bisher üblicher  
Weise an einem Montag stattfinden, ist die-  
selbe nunmehr definitiv auf den 3. Oktober  
angesezt worden.

### Die Vorfacherschaft.

Im Verlage der S. Schropp'schen Land-  
kartenhandlung (L. Beringuier) in Berlin  
ist soeben erschienen:

### Neuer Unzerbrechlicher Erdglobus

von  
Professor Dr. Kiepert

1864.

12 Zoll im Durchmesser. — Auf elegantem  
Holzgestell.

Preis: Fr. 20.

(Zu beziehen durch jede Buch- und Kunst-  
handlung des In- und Auslandes.)